

EDITORIAL

Advocatum eum habemus, et iudicem timeamus?

Imo quia advocatum praemisimus securi, iudicem venturum speremus.

Wir haben ihn als Anwalt, und sollen ihn als Richter fürchten?

*Gerade weil wir ihn als Anwalt ohne Sorge vorangeschickt haben,
wollen wir auf ihn als kommenden Richter hoffen.*

AUGUSTINUS, *Sermo* CCXIII

Jesus Christus, Richter und Retter lautet das Thema dieses Heftes. Es will eine verbreitete Gerichtsvergessenheit aufstöbern und – gegenläufig zu apokalyptischen Drohszenarien – die Heilsbedeutung des Gerichts in Erinnerung rufen. Das Gericht ist ein Thema der Hoffnung, nicht der Angst und der Einschüchterung. Mit der Aufrichtung der Wahrheit wird es die Lüge beenden und das Reich der Gerechtigkeit und des Friedens bringen. Wäre das Gericht über die Geschichte eine bloße Wunschprojektion, ja könnte es als Ressentiment der Schwachen gegenüber den Starken entlarvt werden, dann bliebe das Netz von Halbwahrheiten und Lügen, das die menschliche Geschichte überzieht, unaufgedeckt, dann stünde am Ende die erschreckende Apathie eines Gottes, dem es nichts ausmacht, die Täter für immer über ihre Opfer triumphieren zu lassen. Eine Geschichte ohne Gericht und rettendes Finale aber wäre trostlos. Dieser Trostlosigkeit setzt der Glaube die Hoffnung entgegen, dass sich Gott der Geschichte noch einmal zuwenden wird. Gerade mit diesem Akt der richtenden und rettenden Zuwendung wird eine göttliche Würdigung der Geschichte verbunden sein, die diese verwandeln und vollenden wird.

Aber kann man das sagen? Wird hier nicht viel zu unvorsichtig und vollmundig über eschatologische Vorgänge gesprochen? Wäre es nicht klüger zu schweigen, weil man unter den Bedingungen von Raum und Zeit nicht angemessen über Ereignisse der Vollendung sprechen kann? Von Rudolf Bultmann stammt die Warnung, man solle inhaltliche Objektivationen in der Eschatologie vermeiden: «[...] die christliche Hoffnung weiß, dass sie hofft; sie weiß aber nicht, was sie hofft» (*Freies Gespräch*, in: G. BORNKAMM/R. BULTMANN/F. K. SCHUMANN, *Die christliche Hoffnung und das Problem der Entmythologisierung*, Stuttgart 1954, 58). In der Tat verbietet der eschatologische Vorbehalt, die Welt der Vollendung in allzu irdischen Farben auszumalen. Aber eine Hoffnung, die nicht weiß, worauf sie sich richtet, die sich jeder inhaltlichen Bestimmung enthält, um den Standards eines vermeintlich aufgeklärten Bewusstseins zu entsprechen, würde sich letztlich selbst entleeren und dadurch nichtssagend. Christliche Hoffnung aber ist nicht vage und unbestimmt, weil sie sich aus einer ganz bestimmten Erinnerung speist, die sich auf die Person und Geschichte Jesu Christi rückbezieht.

Die Erinnerung an sein Leben und Sterben, seine Auferstehung und Himmelfahrt, die sich in jeder eucharistischen Liturgie neu verdichtet, ermöglicht es, bei aller Vorläufigkeit inhaltliche Aussagen über das Kommende zu machen. Daher ist das Gericht kein vager Fluchtpunkt der Geschichte, kein anonymes Verhängnis, sondern ein Ereignis, das durch die Person Jesu Christi bestimmt sein wird. Er ist der *Maßstab* des Gerichts: an der Gottes- und Nächstenliebe, die er gelehrt und gelebt hat, werden alle gemessen werden. Er ist das *Subjekt* des Gerichts, denn die richterliche Kompetenz Gottes ist ihm übertragen worden, wie es der Glaubensartikel vom Sitzen zur Rechten des Vaters zum Ausdruck bringt. Der Richter, der kommen wird zu richten die Lebenden und die Toten, ist zugleich der Retter, der gekommen ist, den Verlorenen bis ins Äußerste nachzugehen. Sein Gericht wird die Gerechtigkeit aufrichten und doch zugleich ein Gericht der Gnade sein, denn die Proexistenz, die im Leben und Sterben des Menschewordenen deutlich geworden ist, wird auch das Verhalten des kommenden Richters bestimmen. «Das Gericht Gottes ist Hoffnung, sowohl weil es Gerechtigkeit wiewohl weil es Gnade ist. Wäre es bloße Gnade, die alles Irdische vergleichgültigt, würde uns Gott die Frage nach der Gerechtigkeit schuldig bleiben – die für uns entscheidende Frage an die Geschichte und an Gott selbst. Wäre es bloße Gerechtigkeit, würde es für uns alle am Ende nur Furcht sein können. Die Menschwerdung Gottes in Christus hat beides – Gericht und Gnade – so ineinandergefügt, dass Gerechtigkeit hergestellt wird [...]. Dennoch lässt die Gnade uns alle hoffen und zuversichtlich auf den Richter zugehen, den wir als unseren «Advokaten», *parakletos*, kennen (vgl. 1 Joh 2,1)» (*Spe salvi*, Art. 47).

Nun stellt sich der christologischen Zentrierung des Gerichtsmotivs aber ein Einwand in den Weg. Geht man nämlich die neutestamentlichen Gerichtsaussagen durch, stellt man fest, dass unterschiedliche Subjekte des Gerichts genannt werden. Zunächst wird *Gott* die Gerichtshoheit zugesprochen. So heißt es bei Paulus: «Dies ist ein Anzeichen des gerechten Gerichtes Gottes; ihr sollt ja des Reiches Gottes teilhaftig werden, für das ihr leidet. Denn es entspricht der Gerechtigkeit Gottes, denen mit Bedrängnis zu vergelten, die euch bedrängen, euch aber, den Bedrängten, zusammen mit uns Ruhe zu schenken, wenn Jesus, der Herr, sich vom Himmel her offenbart» (2 Thess 1,5-7; vgl. 1 Kor 5,13; Röm 2,3-11). In anderen Aussagen wird dann von *Jesus Christus* als dem Richter und Herrn gesprochen. Wiederum ist es Paulus, der bekennt: «Es ist der Herr, der mich zur Rechenschaft zieht.» Er setzt die Mahnung hinzu: «Richtet also nicht vor der Zeit, wartet bis der Herr kommt, der das im Dunkel Verborgene ans Licht ziehen wird und die Absichten der Herzen aufdecken wird» (1 Kor 4,4f.; vgl. Mt 25,31-46; 7,22f.; 13,36-43). Schließlich wird auch denen, die auf der Seite Christi stehen, eine Funktion im eschatologischen

Gerichtsgeschehen zugesprochen. So heißt es von den *Zwölf*, dass sie bei der «Wiederherstellung» auf zwölf Thronen sitzen und die zwölf Stämme Israels richten werden. Auch von den Heiligen ist als Mitrichtern die Rede (vgl. 1 Kor 6,2f) – ein Motiv, das auf die ekklesiologische Verbundenheit zwischen dem Haupt und den Gliedern verweist. Lässt sich angesichts dieses vielschichtigen Befundes an der *christologischen* Konzentration der Gerichtsaussagen festhalten? Wenn Gott selbst sich in der Person Jesu Christi den Menschen zugewandt hat, wenn er in ihm die Wahrheit des Lebens aufgerichtet hat, dann ist es kein Widerspruch zu sagen, dass Gott in und durch Jesus Christus das Gericht vollstrecken wird, und dass alle, die sich die Wahrheit Christi zu eigen gemacht haben und seinen Namen anrufen, an diesem Gerichtsgeschehen mitbeteiligt sein werden.

Allerdings begegnet heute nicht selten eine eigentümliche Verschiebung, wenn nicht gar Verkehrung des Gerichtsmotivs. Vielen Zeitgenossen ist die Frage nach einem gnädigen Gott fremd geworden, sie fühlen sich trotz der moralischen Hypothek, die ihre Biographie mehr oder weniger belasten mag, nicht wirklich rechtfertigungsbedürftig vor einem kommenden Richter und sind daher auch kaum motiviert, sich einem Retter und Erlöser zuzuwenden. Vielmehr bedrängt sie die Frage: Wie kann ein guter und allmächtiger Gott sich selbst angesichts der leiddurchkreuzten Geschichte und des himmelschreienden Unrechts rechtfertigen? Der Gedanke einer Rechtfertigungsbedürftigkeit Gottes mag für fromme Ohren anstößig sein, aber die klagenden Rückfragen werden im Gericht eine Antwort finden müssen, wenn das göttliche Gericht nicht unter dem Niveau der menschlichen Freiheitsgeschichte bleiben will. Gott wird, das ist zu hoffen, den Menschen ihre Rückfragen und Klagen nicht als Blasphemie anrechnen. Seine eschatologische «Selbstrechtfertigung» wird vielmehr die bis ins Äußerste gehende Liebe offenbar machen, die in der Gestalt Jesu Christi ein menschliches Antlitz gefunden hat. Wer in dieses Antlitz schaut, wird sehen, dass der Richter selbst ein Opfer der Henker gewesen ist, dass er sich die *conditio humana* rückhaltlos zu eigen gemacht hat. Er ist in seinem Leiden und Sterben nicht nur den Opfern, sondern auch den von «Gott weg Verlorenen» (H.U. von Balthasar) rettend nahegekommen. Nicht auszuschließen, dass in den Wundmalen des auferweckten Gekreuzigten die Antwort Gottes auf die klagenden Rückfragen der Menschen beschlossen liegt. Damit ist zugleich die erlösende Umprägung des Gerichtsmotivs angedeutet, die im Johannes-Evangelium ausgesagt wird: «Ich bin nicht gekommen um die Welt zu richten, sondern um sie zu retten» (12,47). «Wer mich verachtet und meine Worte nicht annimmt, hat seinen Richter, das Wort, das ich gesprochen habe, wird ihn richten am Jüngsten Tage.» Mit diesen Aussagen ist der Abschied von einem Gottesbild vollzogen, das dem göttlichen Richter verdammende Urteile zuschreibt. Nicht Christus ist es, der den Menschen

richten wird, sondern der Mensch, der sich dem Wort Jesu Christi verweigert und sein Angebot der Vergebung ausschlägt, richtet sich selbst. Das Gericht wird die Wahrheit einer jeden Lebensgeschichte aufrichten. Die Wahrheit aber, die das Verborgene aufdecken und das Vergessene in Erinnerung rufen wird, ist wiederum die Person des auferweckten Gekreuzigten gebunden. «Gott ist Richter, sofern er die Wahrheit ist. Gott aber ist die Wahrheit für den Menschen *als Mensch Gewordener*, in dem er selbst Maßbild des Menschen ist. So ist Gott Wahrheitsmaßstab für den Menschen *in und durch Christus*. Darin liegt die erlösende Umprägung des Gerichtsgedankens [...]. Die Wahrheit, die den Menschen richtet, ist selbst aufgebrochen, ihn zu retten» (J. Ratzinger, *Eschatologie*, Regensburg 2007, 165).

Das vorliegende Heft versucht einige der angedeuteten Aspekte des Gerichts weiter zu vertiefen. *Thomas Söding* geht dem Motiv des Zornes Gottes in der Eschatologie des Apostels Paulus nach und stellt heraus, dass nur durch das Gericht hindurch die Rettung ins Werk gesetzt wird. In der Theologie der Kirchenväter wird die Gerichtstheologie – grob gesprochen – in zwei Linien weiter entfaltet. Die eine, eher im Osten beheimatete Tradition deutet Gericht und Strafe als pädagogische Maßnahme Gottes und hält dafür, dass durch Läuterung und Besserung hindurch am Ende alle sündigen Menschen zum Heil geführt werden. Diese therapeutische, zur Allversöhnung neigende Theologie problematisiert den Gedanken der ewigen Verdammnis und stützt sich auf die biblischen Aussagen zum universalen Heilswillen Gottes. Die andere Richtung, die vor allem durch die lateinische Theologie des Westens vertreten wird, betont demgegenüber den doppelten Ausgang des Gerichts und erinnert an die Stellen der Schrift, welche den himmlischen Lohn für die Guten mit der ewigen Strafe für die Bösen kontrastieren. *Michael Figura* geht in seinem Beitrag exemplarisch auf die Gerichtstheologie des Cyrill von Jerusalem ein. In seinen Katechesen zum Glaubensbekenntnis erläutert der Bischof den Taufbewerbern die Bedeutung der Parusie und des Gerichts Jesu Christi. Neben der Unterscheidung zwischen dem ersten Kommen in Niedrigkeit und dem zweiten Kommen in Herrlichkeit geht Cyrill auf die Vorzeichen der Parusie ein und mahnt die Katechumenen, den Ernst des Gerichts für die eigene Lebensführung zu bedenken.

Der Ernst der Gerichtssituation ist auch in der Theologie des Mittelalters herausgestellt worden. Besonders eindringlich wird er poetisch inszeniert im *Dies irae*, das im kulturellen Gedächtnis des Abendlandes wie kaum ein anderes Zeugnis über Tod und Gericht präsent sein dürfte. Der Gebrauch der Sequenz im gregorianischen Choral der Totenmesse, aber auch die zahlreichen Vertonungen durch Komponisten wie Haydn, Mozart, Cherubini, Berlioz, Verdi, Fauré etc. haben zur Verbreitung des *Dies irae* beigetragen. Unzählige Dichter und Übersetzer (darunter Gryphius und

A.W. Schlegel) haben sich an Übertragungen versucht; durch Goethes Faust ist das *Dies irae* geradezu in den bildungsbürgerlichen Kanon eingegangen. Gleichwohl wurde die Sequenz im Zuge der Liturgiereform mit dem Argument aus dem Missale entfernt, die Angst vor dem schrecklichen Gericht Gottes verdunkle die österliche Auferstehungshoffnung. Der Text sei zu stark von mittelalterlicher Gerichtsangst geprägt. *Alois Maria Haas* zeigt demgegenüber, dass die mittelalterliche Sequenz bei aller apokalyptischen Szenerie die Hoffnung auf Erlösung deutlich zum Ausdruck bringt. Die dramatische Zwiesprache des Beters mit Jesus Christus, dem gnädigen Richter, zeigt dies.

Nach einer Phase der übersteigerten Drohpastoral, die in James Joyce Roman *The Portrait of the Artist as a young Man* ein beeindruckendes literarisches Denkmal gefunden hat, scheinen die letzten Jahre eher von einer gewissen Gerichtsvergessenheit geprägt gewesen zu sein. Trotz bedeutender Neuansätze im Bereich der Eschatologie ist das Gericht in der Verkündigung und Katechese ein eher vernachlässigtes Sujet. *Jan-Heiner Tück* versucht vor diesem Hintergrund die unverzichtbare Bedeutung des Gerichts zu erschließen und deutet das Gericht als Prozess, vor Gott mit sich und den anderen in die Wahrheit zu kommen. In einer christologischen Lesart des Gerichts steht die persönliche Begegnung mit Jesus Christus, dem aufgeweckten Gekreuzigten, im Zentrum. Er ist der Richter, der die eschatologische Wahrheit der Geschichte aufrichten wird; er ist zugleich der Retter, der in seinem Leben und Sterben alles gegeben hat, um den Leidenden nahe zu sein und die Sünder von der Last ihrer Sünde zu befreien. Das allein begründet die Hoffnung, dass das Gericht, das die Wahrheit aufrichtet und Gerechtigkeit wiederherstellt, zugleich ein Ereignis der Gnade ist, dass die Täter nicht auf die Summe ihrer Untaten reduziert.

Auch in der Literatur der Gegenwart ist das Gerichtsmotiv präsent. Besondere Resonanz hat in den letzten Jahren Bernhard Schlinks Erzählung *Der Vorleser* (1995) gefunden, in der es um die fiktionale Aufarbeitung des Dritten Reiches geht. Einer KZ-Wärterin wird der Prozess gemacht, aber die Frage steht im Raum, ob die Rechtsprechung überhaupt in der Lage ist, Gerechtigkeit wiederherzustellen. *Mirja Kutzer* widmet dem vielschichtigen Buch eine erhellende Lektüre. Aber nicht nur Schriftsteller, auch Komponisten haben sich durch eschatologische Themen immer wieder inspirieren lassen. Gerade die Requiens von Giuseppe Verdi und Benjamin Britten sind eindrucksvolle Beispiele für die musikalische Auseinandersetzung mit Tod und Gericht. *Michael Gassmann* beleuchtet die biographischen und zeitgeschichtlichen Hintergründe der beiden Kompositionen und weist auf Gemeinsamkeiten, aber auch Unterschiede dieser beiden bedeutenden Requiens-Vertonungen hin.

Jan-Heiner Tück